

Energiewende im Einklang mit der Natur – eine Herkulesaufgabe für die Regionalplanung

Susanne Linnenweber

Im Mai vergangenen Jahres fand die Anhörung zum Teilregionalplan Energie Nordhessen statt. Insgesamt 15.000 Einwendungen gingen beim Regierungspräsidium ein, die erfasst, geprüft und bewertet wurden. Sie gehen nun in die Beschlussvorlagen an die Regionalversammlung ein. In der Sitzung am 17. November 2014 sind sodann die Weichen für die erneute, zweite Offenlegung Anfang 2015 gestellt. Zu dem geänderten Textentwurf, wie auch zur angepassten Flächenkulisse, können dann wiederum Anregungen, Bedenken und Hinweise von Fachbehörden, Kommunen, anderen Planungsträgern und Bürgern eingebracht werden.

Die Bearbeitung der zahlreichen Stellungnahmen und Beratung in den Gremien der Regionalversammlung hat mehr Zeit in Anspruch genommen, hauptsächlich aufgrund der nochmaligen Abstimmung mit den Erfordernissen der Bundeswehr und dem Einbeziehen eines verfeinerten Avifauna-Konzeptes der Fachbehörde beim Regierungspräsidium. Des Weiteren wurden auch die Vorgaben des geänderten Landesentwicklungsplanes (LEP 2013) zur Windenergieplanung mit einbezogen und entsprechend mit dem Fachministerium und den hessischen Nachbarplanungsregionen harmonisiert. Unter anderem betrifft dies das Avifauna-Konzept sowie das Festhalten sowohl an der Mindestwindgeschwindigkeit, als auch an den gewählten Mindestsiedlungsabständen. Ferner ist bei der Ausweisung der Vorranggebiete keine Unterscheidung in Planung und Bestand mehr vorgesehen, d. h. das Repowering bestehender Anlagen ist nur dort zulässig, wo die Flächen den allgemeinen Kriterien entsprechen. In der Region besteht Konsens darüber, dass zur Rechtssicherheit der Planung nach einem allgemein und durchgängig anzuwendenden Kriterienrahmen vorzugehen ist, so dass sich „interessensgesteuerte (Einzel-)Lösungen“ verbieten.

Mit den Entschlüssen und Vorgaben für eine langfristig funktionierende nachhaltige Energieversorgung sind durch den hessischen Energiegipfel (November 2011) parteiübergreifende Leitlinien für den Planungsprozess vorgegeben worden. Diese wurden durch die regionalen Energiekonzepte, landesweite Gutachten (Windgeschwindigkeit, Avifauna, Fledermäuse etc.), die Handlungsempfehlungen und Erlasse (insbesondere „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen“) und schließlich die Änderung des Landesentwicklungsplanes 2013 weiter konkretisiert.

Danach sind mindestens zwei Prozent der Landesfläche – auch und gerade im Wald – vorzuhalten, um die Nutzung der Windenergie auszubauen. In der Planungsregion Nord- und Osthessen sind dies etwa 16.500 ha. Nur dort könnten dann insgesamt 800–1.000 Windkraftanlagen errichtet und etwa 60 % des zukünftigen Strombedarfs in der Region gedeckt werden.

Aufgrund der Ausschlusswirkung wird nur in diesen Gebieten eine Beantragung von Baurecht für die Errichtung von WKA zulässig sein. Außerhalb der Gebiete würde schon der immissionsschutzrechtliche Bauantrag untersagt werden müssen.

Planungsprozess

Bereits durch die Vorgehensweise bei der Bestimmung der Gebiete ist die Umweltverträglichkeit und die Vereinbarkeit gerade auch mit naturschutzfachlichen Vorgaben gewährleistet. Die Anwendung des abgestimmten Kriterienkatalogs, differenziert nach harten und weichen Ausschlussgründen und ergänzt um die Aspekte der Einzelfallprüfung, führt zu einer ausrei-

chenden und nachhaltigen Sicherung der wichtigsten Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Flora/Fauna, Wasser, Boden, Klima/Luft, Landschaft und kulturelles Erbe.

Auf Basis der ertragreichen, geeigneten Flächen (Windgeschwindigkeit über 5,75 m/sec) wurden im Wege der Verschneidung flächendeckend und schrittweise die harten und weichen Tabukriterien über die gesamte Planungsregion Nordhessen gelegt und überprüft, soweit sie digital zur Verfügung stehen, vergleichbare Ausschnitte Raum Kassel. Die übrigen sind in einem kartographischen Detailprüfungsprozess ermittelt und bei Bedarf mitsamt den erforderlichen Pufferzonen ausgeschieden worden. Die Kartenauszüge geben einen Eindruck vom Entstehungsprozess. Die Schritte sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums gut nachvollziehbar in einem sogenannten Ebenen-pdf dokumentiert (www.rp-kassel.de, rechte Leiste Button „Teilregionalplan Energie Nordhessen“).

Windenergieanlagen erzeugen im Betrieb, insbesondere durch die Rotordrehung, verschiedene optische und akustische Emissionen. Die Einhaltung von Abständen zwischen der Windenergie- und der Wohnnutzung zur Vermeidung von daraus resultierenden Beeinträchtigungen des Menschen erscheint daher geboten. In der Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass bei Einhaltung eines Abstands von mindestens der dreifachen Anlagenhöhe keine optisch bedrückende Wirkung durch WEA mehr eintritt. Bei einer aktuellen Anlagenhöhe von rund 200 m ergibt sich daraus ein Mindestabstand von 600 m als hartes Tabukriterium.

Aus Vorsorgegründen geht der LEP 2013 über diesen Abstand hinaus und legt einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnsiedlungsflächen fest. Damit soll der Schutz der Bevölkerung vor nega-

tiven Umwelteinwirkungen sichergestellt werden. Insbesondere die Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm ist damit in der Regel gewährleistet, aber auch Belastungen durch Schattenwurf, Lichtreflexe und Infraschall können weitestgehend ausgeschlossen werden.

Für Einzelbebauungen im Außenbereich bzw. Streusiedlungen, die im Regionalplan Nordhessen nicht dem Siedlungsbestand zugeordnet sind, gilt der 600 m Abstand zur Verhinderung einer optisch bedrängenden Wirkung analog zu den geschlossenen Siedlungsbereichen. Da gemäß TA Lärm für eine Wohnnutzung im Außenbereich aber höhere Grenzwerte (z. B. für Mischgebiete) anzusetzen sind als in reinen oder allgemeinen Wohngebieten des geschlossenen Siedlungsbereichs, wird auf einen erweiterten Abstandspuffer verzichtet.

Die festgelegten Abstände werden auch für grenznahe Siedlungsflächen außerhalb der Planungsregion Nordhessen angewendet. Detailspekte z. B. des Lärmschutzes und der Verhinderung unzumutbarer Belastungen durch Schlagschatten werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch die konkrete Standortwahl geklärt.

Die Forderungen nach Abständen zur Wohnbebauung zielen auf eine generelle Verdopplung auf 2.000 bis zu 3.000 Meter oder einen variablen Abstand entsprechend dem 10-fachen der jeweiligen Anlagenhöhe ab. Regionalplanerisch wurde ein 1000 m-Abstand bzw. ein 600 m Abstand zur Bebauung im Außenbereich festgelegt, der sich an den bau- und immissionsschutzrechtlichen Werten orientiert. Generell wird davon ausgegangen, dass bei Einhaltung eines mindestens 3-fachen Abstands der Anlagenhöhe keine optische Bedrängung wie auch keine Beeinträchtigung durch Lärm oder Schattenwurf mehr vorliegt. Im Übrigen werden diese Belange im konkreten Fall später im Genehmigungsverfahren anhand von detaillierten, vorhabenbezogenen Unterlagen eingehend und parzellenscharf geprüft.

Gleiches gilt für die sensiblen Fragen des Landschaftsbildes und des Denkmal-

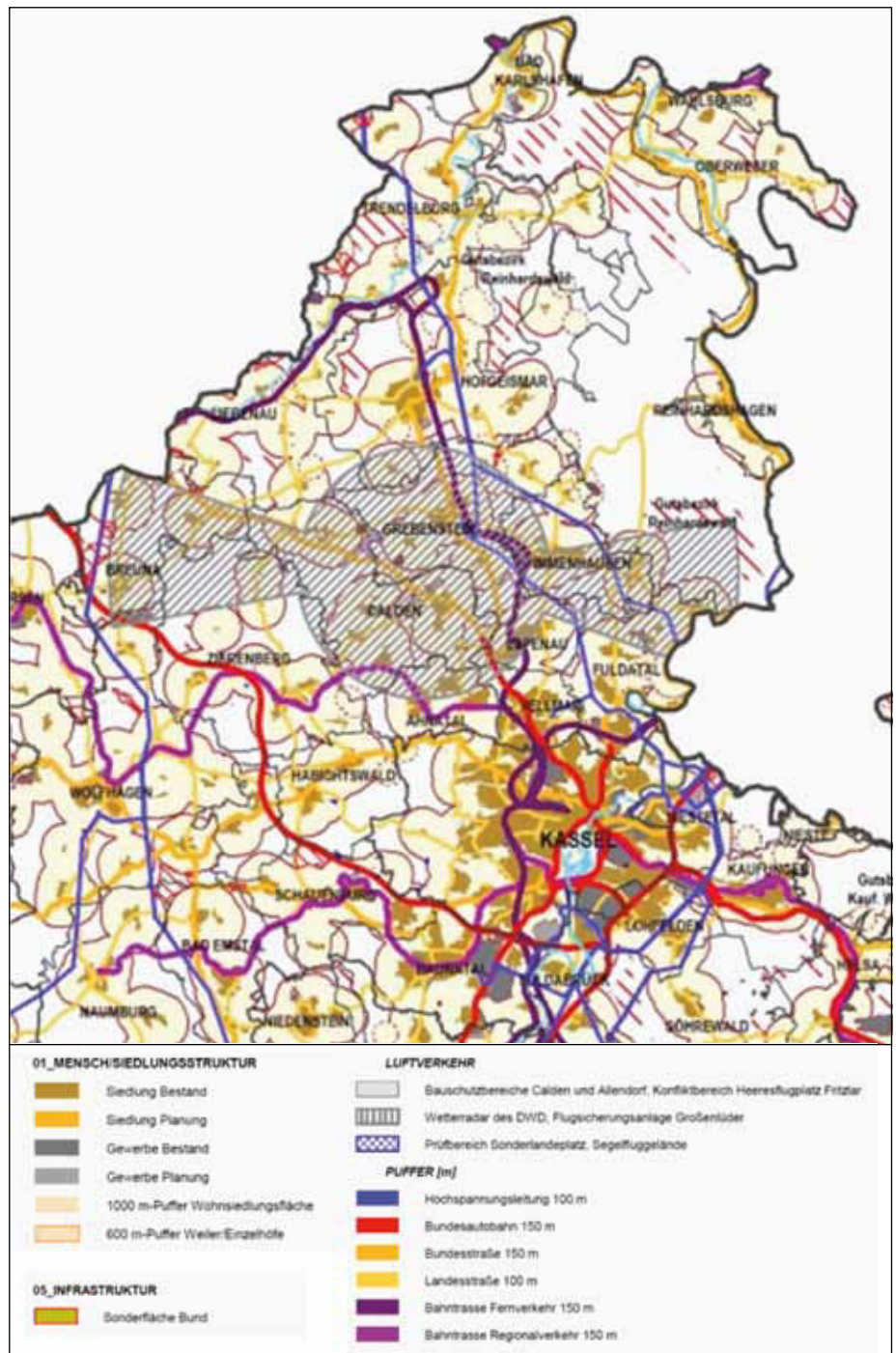


Abb. 1: Siedlungsstrukturelle und infrastrukturelle Ausschlusskriterien – Ausschnitt Raum Kassel

schutzes. Auf der groben Ebene des Regionalplanes führen beispielhafte Visualisierungen häufig zu verschiedenen Meinungsbildern und eher subjektiven Einschätzungen. Sie erwecken auch den falschen Eindruck, dass die schöne Aussicht an sich geschützt sei. Dies ist aber, mit Blick auf die Veränderungen in unserem Umfeld, sonst auch nicht der Fall, zumal das Landschaftsbild seit dem Beginn der Industrialisierung einem permanenten Wandel unterworfen war und

ist (umfangliche Siedlungserweiterungen, Gewerbegebiete mit in neuerer Zeit großmaßstäblichen Logistikhallen, bandförmige Infrastruktureinrichtungen, Wiederbewaldung etc.).

Hinsichtlich des Denkmalschutzes wird für den innerörtlichen Ensembleschutz der generelle 1.000 m – Siedlungsabstand angewandt, da eine mögliche direkte Betroffenheit erst aus der konkreten Standortplanung ableitbar ist. In analoger An-

zum Schutz des nationalen Naturerbes und zur Erfüllung übernationaler Naturschutzverpflichtungen. Die Zielsetzungen des Projektes liegen u. a. im Erhalt eines der bedeutendsten Buchenwaldkomplexe in Deutschland und einer vielgestaltigen Kulturlandschaft mit herausragenden Lebensräumen. Aus diesen Gründen hat die Regionalversammlung Nordhessen beschlossen, auch diesen Bereich von einer Windenergienutzung freizuhalten.

Entsprechend den Vorgaben des LEP 2013 werden die Kernzone sowie die Pflegezone A im hessischen Teil des Biosphärenreservats Rhön nicht für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen. Das Biosphärenreservat ist Teil des UNESCO-Programms „Man and Biosphere“. Dieses zielt in eher strukturschwachen Regionen auf eine ökonomische Entwicklung, die unter Berücksichtigung spezifischer, historisch gewachsener Potenziale im besonderen Einklang steht mit dem naturräumlichen Kapital. Die Nutzung regenerativer Energie steht zwar grundsätzlich mit diesen Zielen in Einklang, aufgrund der technischen Ausprägung von Windenergieanlagen ist allerdings ein Ausschluss in der Kernzone sowie der Pflegezone A gerechtfertigt. Diese unterliegen im Übrigen zusätzlichem naturschutzrechtlichem Schutz als NSG, FFH-Gebiet o. ä. und/oder dienen zumindest als Pufferzonen zu diesen Gebieten.

Der vereinzelt kritisierte Ansatz, auch die Natura-2000-Gebietskulisse weitgehend für einer Windenergienutzung auszunehmen, dient der naturschutzfachlichen Konfliktminimierung und steht darüber hinaus im Einklang mit der vorgeschriebenen planerischen Vorgehensweise des naturschutzfachlichen Leitfadens der Landesregierung. Danach sollen diese Gebiete erst dann für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn das Ziel ca. 2% der Regionsfläche für Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, deutlich verfehlt wird. Da aktuell davon auszugehen ist, dass in der Planungsregion Nordhessen dieses Ziel wenn auch knapp erreicht werden kann, besteht derzeit kein erkennbarer Handlungsbedarf, über die einzelnen in den großräumigen VSG Knüll und Hess.

Rothaargebirge sowie im großflächigen FFH-Gebiet Werra-Wehretal identifizierten Flächen hinaus weitere Vorranggebiete zu ermitteln. Damit stehen auch für viele bedrohte Arten flächenhafte und zusammenhängende Rückzugsgebiete zur Verfügung.

FFH-Gebiete dienen der langfristigen Erhaltung bzw. Entwicklung von europaweit geschützten Lebensräumen und Arten. Die Zulässigkeit von Eingriffen in diese Gebiete ist an die Erfüllung strenger Anforderungen geknüpft und erfordert einen hohen Untersuchungs- und Prüfaufwand. Dementsprechend schreibt auch der Leitfaden zur „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen“ vor, dass Flächen der Natura-2000-Gebietskulisse erst bei Nicht-Erreichung des 2%-Ziels für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden dürfen. Vor diesem Hintergrund und angesichts des – auch unter finanziellen Aspekten – hohen Genehmigungsaufwands ist von der Planungsversammlung Nordhessen die überwiegende Mehrzahl der FFH-Gebiete als weiches Ausschlusskriterium festgelegt worden.

Einzige Ausnahme bildet das großflächige FFH-Gebiet „Werra- und Wehretal“, das wegen seiner Größe (rund 24.482 ha) und hinsichtlich der vorrangigen Erhaltungsziele nicht pauschal für eine Windenergienutzung ausgeschlossen werden kann und für das bislang keine vollständige Kartierung der Lebensraumtypen vorliegt. In einer Einzelfallprüfung im Rahmen eines speziell erstellten Gutachtens ist hier für die ermittelten Suchräume eine Vorab einschätzung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen durchgeführt worden.

Die relativ kleinräumigen Vogelschutzgebiete (VSG) für Offenlandarten und Wasservögel sind aufgrund der Windkraftrelevanz ihres spezifischen Artenspektrums ebenfalls pauschal von einer Windenergienutzung ausgenommen, da in keinem Fall eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden könnte.

Anders im Fall der sechs großflächigen VSG Riedforst, Knüll, Hess. Rothaarge-

birge, Burgwald, Kellerwald und Hess. Rhön: Für diese wird eine Einzelfallprüfung der ermittelten Suchraum-Flächen durchgeführt, da nicht flächendeckend in allen Teilbereichen ein Konflikt zwischen der Windenergienutzung und dem Schutzzweck des jeweiligen VSG angenommen werden muss. Allerdings steht eine etwaige Inanspruchnahme unter dem Vorbehalt einer Alternativenprüfung: Erst bei Verfehlung des 2%-Ziels mit außerhalb der Natura-2000-Flächenkulisse gelegenen Gebieten kann eine Ausweisung im Regionalplan erfolgen.

Die weiteren Aspekte der Avifauna werden im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Grundlage für die regionalplanerische Abwägung sind die landesweiten Gutachten – unter Berücksichtigung des Avifaunakonzeptes der Oberen Naturschutzbehörde – sowie die Vorgaben des Leitfadens, einzelne Konflikte mit Artvorkommen im Bereich der Vorranggebiete der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelung zuzuführen, sofern Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Einzelfall nicht greifen sollten. Voraussetzung dafür ist, dass im Rahmen der Alternativenprüfung vorab die konfliktärmsten Gebiete ermittelt worden sind. Davon kann im Rahmen des 2%-Ziels vor dem Hintergrund der schrittweisen Vorgehensweise unter maßgeblicher Berücksichtigung der genannten Gutachten und der engen Abstimmung mit der Fachbehörde ausgegangen werden, wobei dies nicht im Sinne einer Vermeidung jeglichen Konfliktfalles zu verstehen ist (konfliktarm bedeutet nicht konfliktfrei).

Für eine pauschale Freihaltung sämtlicher Landschaftsschutzgebiete (LSG) von Windenergieanlagen liegen keine rechtlich zwingenden Gründe vor, auch der LEP 2013 verlangt keinen Ausschluss. Allerdings sollen LSG mit Biotopschutz- und/oder -verbundfunktion aus Vorsorgegründen als weiches Ausschlusskriterium für eine Windenergienutzung ausgeschlossen werden. In diesen Gebieten, die im Übrigen im Regionalplan Nordhessen auch eine Ausweisung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft begründen, ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des

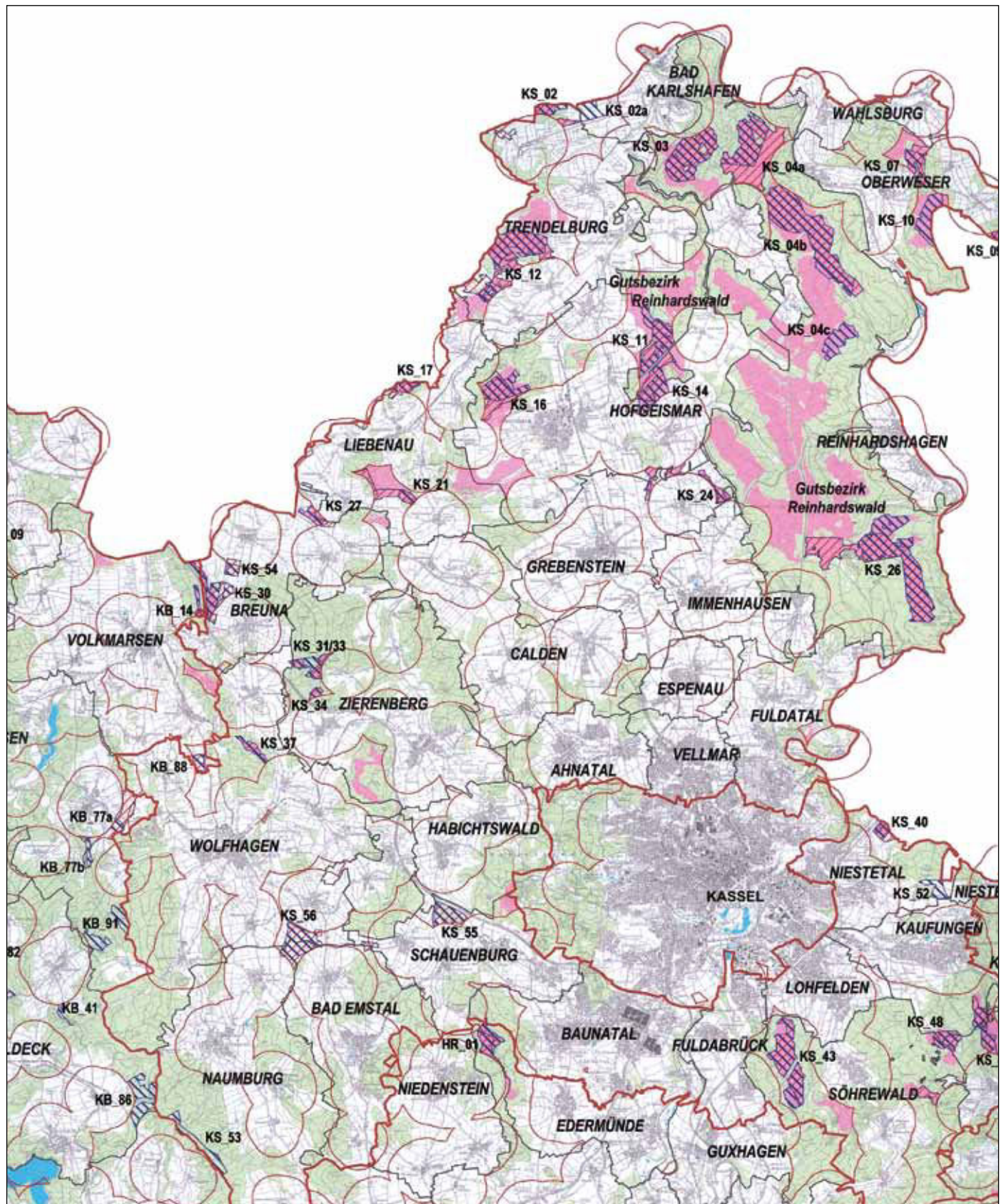
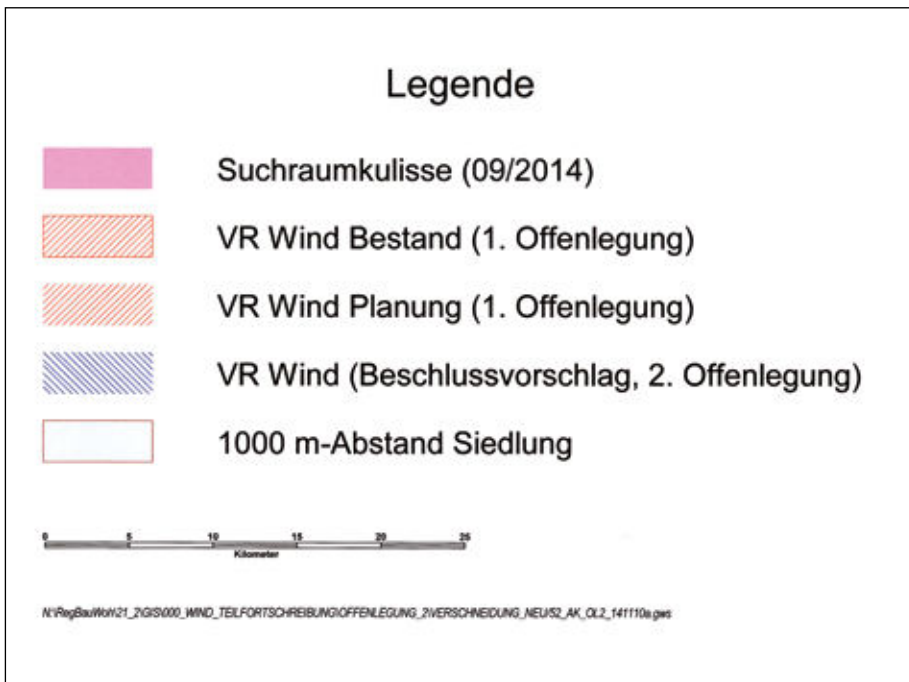


Abb. 3: Ausschnitt Teilregionalplan Energie Nordhessen 2013 – Landkreis/Stadt Kassel, Stand 2. Offenlegung

Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter vorgesehen. In vielen Fällen dienen diese Gebiete auch als Schutzpuffer bzw. Abrundung von als

NSG und/oder FFH-Gebiet ausgewiesenen Kernflächen. Die übrigen LSG, teilweise mit sehr alten LSG-Verordnungen, stehen der Einzel-

fallprüfung offen. Im Fall der Ausweisung eines Vorranggebietes in einem LSG bleibt auf Ebene der Anlagengenehmigung im BImSch-Verfahren die Entlas-



Legende zu Abb. 3

sung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

Auch wenn Wald in Hessen und damit der Planungsregion Nordhessen grundsätzlich für die Windenergienutzung offensteht, sind entsprechend der spezifischen Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen des Waldes Differenzierungen erforderlich. So erfolgt gemäß § 17 Hess. Waldgesetz bzw. der Vorgaben des LEP 2013 ein Ausschluss von Schutz-, Bann- und Erholungswald als hartes Tabu-Kriterium. Auf der Basis des Datenmaterials aus der Forstlichen Einrichtung (sogenannte FENA-Daten) werden aus Vorsorgegründen verschiedene forstfachliche Tatbestände ausgenommen, die bei Inanspruchnahme zu Nutzungskonflikten mit der Windenergie führen würden. So sind z. B. durch die Kategorisierung „Wald mit Bodenschutzfunktion“ vorrangig stark geneigte Hangbereiche gekennzeichnet, die für einen Bau von Windrädern in der Regel ungeeignet sind. Um ein verbreitetes Missverständnis zu klären: Die Größe eines Vorranggebietes entspricht nicht der tatsächlichen Waldinanspruchnahme. Der befürchtete „Waldverlust“ beträgt durchschnittlich 0,5 ha pro Windrad (inklusive Erschließung), d. h. bei rechnerisch maximal 1.000 WEA (realistisch ist eine deutlich geringere Zahl) wäre eine Fläche von 500 ha zu er-

mitteln. Dabei sind Ausgleichsmaßnahmen durch Wiederaufforstungen, aber auch die grundsätzlich waldschonende Standortwahl (vorrangig Windwurfflächen, sonstige Blößen, schwachwüchsige Flächen und Nadelforste) noch abzuziehen

Fazit / Ausblick

Mit Blick auf die Erreichung der Ausweisung von 2% der Planungsregion sind die Spielräume für eine Änderung der Flächenkulisse (Aufnahme, Entfall und Veränderung) für die anstehende 2. Offenlegung relativ gering. Gleichwohl werden aufgrund der Erkenntnisse aus der ersten Beteiligung und weiterer Fachinformationen (teilweise auch aus laufenden BImSch-Verfahren) Vorschläge für die Anpassung von Flächenausweisungen gemacht. Der Vorschlag für die geänderte Flächenkulisse ergibt sich aus der Aufnahme weiterer Flächen, insbesondere nach Vorlage von (testierten) Windgutachten und wegen Entfallen von vorher zu berücksichtigenden Hinderungsgründen (z. B. Vorbehalte Bundeswehr, Flugsicherung und verfeinertes Avifauna-Konzept sowie das Sondergutachten zum FFH-Gebiet Werra-Wehretal). Umgekehrt werden Flächenausweisungen aus denselben Aspekten, nebst der Berücksichtigung von Umfassung, reduziert oder entfallen.

sichtigung von Umfassung, reduziert oder entfallen.

Die regionalplanerische Festsetzung von „Vorranggebieten zur Windenergienutzung“ mit der Konzentration im Außenbereich und dem Ausschluss von Windenergieanlagen außerhalb dieser Räume ermöglichen eine flächensparende und effiziente Umsetzung der angestrebten Ziele der Energiewende. Dabei bedarf es weiterhin einer objektiven, nachvollziehbaren und angemessenen Abwägung aller Belange um den Einklang von Ökonomie; Versorgungssicherheit und Ökologie zu erreichen.

Kontakt

Regierungspräsidium Kassel
 21 Regionalplanung
 Bau- und Wohnungswesen, Wirtschaft
 Susanne Linnenweber
 Telefon: 0561 106-3126
 E-Mail: susanne.linnenweber@rpks.hessen.de

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch Naturschutz in Hessen](#)

Jahr/Year: 2014

Band/Volume: [15](#)

Autor(en)/Author(s): Linnenweber Susanne

Artikel/Article: [Energiewende im Einklang mit der Natur – eine Herkulesaufgabe für die Regionalplanung 142-147](#)